



ANWALTSKANZLEI
FÜR IMMOBILIENRECHT

Hinweise und Erläuterungen zur richtigen Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung und der Vermeidung von Fehlern

Merkblatt für Mandanten, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen und anwaltliche Hilfe benötigen

Zweck dieses Merkblattes

Zweck dieses Merkblattes ist es die vielen Mandanten, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen darüber zu informieren, was bei der Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung zu beachten ist.

Mit diesem Merkblatt sollen Ihnen wichtige Informationen gegeben werden, wann überhaupt die Inanspruchnahme Ihrer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist und was Sie bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechtsschutzversicherung unbedingt beachten sollten.

Sollten Fragen durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden oder sollten sich sogar noch Fragen stellen, so steht die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht für Ihre Fragen als Mandant der Kanzlei sehr gerne zur Verfügung! Gerne auch vorab unter der für Sie bundesweit kostenfreien Servicrufnummer 0800 724 6666.

Inhalt dieses Merkblattes:

Folgende Themen werden in der Reihenfolge der Auflistung in diesem Merkblatt dargestellt:

- Allgemeine Hinweise zum Deckungsumfang einer Rechtsschutzversicherung
- Nutzen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung nur dann, wenn es darauf ankommt
- Allgemeines zur Eintrittspflicht Ihrer Rechtsschutzversicherung
- Rechtsschutz für die einzelnen Leistungsphasen
- Was Sie noch im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung wissen sollten
- Hinweise bei einer Mandatierung der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, wenn die Gebühren über Ihre Rechtsschutzversicherung abgerechnet werden sollen

Bitte wenden !



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Allgemeine Hinweise zum Deckungsumfang einer Rechtsschutzversicherung

Zunächst ist es absolut sinnvoll, eine Rechtsschutzversicherung zu haben. Auch wenn Sie diese über viele Jahre hinweg nicht in Anspruch genommen haben, sollte die Rechtsschutzversicherung nicht unüberlegt gekündigt werden.

Für Sie ist es auch wichtig, dass Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die Ihren Bedarf abdeckt. Allgemein kann gesagt werden, dass es unterschiedliche Pakete für unterschiedliche Rechtsprobleme (=Deckungsumfang) gibt. So gibt es auch spezielle Pakete für den Bereich Mietrecht, Mietausfall, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.).

Welches Versicherungspaket das für Sie richtige ist, kann und soll hier nicht erläutert werden und ist immer einzelfallabhängig. Gerne können Sie sich an Ihren Versicherungsberater oder die Versicherungsgesellschaft selbst wenden.

Und wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben und überlegen eine abzuschließen oder Sie eine Rechtsschutzversicherung haben und nicht genau wissen, ob Sie richtig versichert sind, sollten Sie die Kontaktaufnahme zu Ihrem Berater des Vertrauens oder Ihre Versicherung nicht hinausschieben. Ist erst einmal der Schadensfall eingetreten und Ihr Versicherungsschutz nicht ausreichen, wird für diesen Fall die Versicherung nicht mehr angepasst werden können.

Nutzen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung nur dann, wenn es darauf ankommt

Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, gehen Sie Bitte verantwortungsbewusst damit um.

Eine Rechtsschutzversicherung ist im Ernstfall ein geldwerter und beruhigender Vorteil. Man sollte eine Rechtsschutzversicherung jedoch nicht als Generalvollmacht ansehen in der Erwartung, auf Kosten der Versicherung gegen alles und jeden dauerhaft vorzugehen zu können.

Da Rechtsschutzversicherungsgesellschaften letztlich gewinnorientiert denken, wird auch die Schadensquote, die angefallenen Kosten und die Höhe der Streitwerte überprüft. Zum Beispiel sehr teure oder viele kleine oder zeitnahe Rechtsschutzfälle können dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft den Vertrag zu Ihnen einfach kündigt. Und eine Anschlussversicherung zu finden kann dann zu einem Problem werden.

Gehen Sie daher im eigenen Interesse sorgfältig und verantwortungsbewusst mit Ihrer Versicherung um. Manchmal lohnt es sich dabei auch, im Vorfeld der anwaltlichen Tätigkeit einen fairen Festpreis mit dem Rechtsanwalt zu vereinbaren, der unter Umständen günstiger ist als Ihre Selbstbeteiligung es wäre.

Oder nutzen Sie für bestimmte Rechtsangelegenheiten zum Beispiel die Beratungspakete der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht. Mit denen Erhalten Sie eine Beratung zum Festpreis. Sie sind Sie gut beraten und schonen Ihre Versicherung für die Fälle, in denen es wirklich teuer werden kann.

Bitte wenden !



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Soweit es Sie verwundern sollte, einen solchen Ratschlag von einer Anwaltskanzlei zu erhalten: Es mag sein, dass viele Kollegen auf die Risiken einer häufigen und unnötigen Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung nicht hinweisen und dabei lieber auch an den eigenen kurzfristigen Umsatz denken. Das ist aber nicht Kanzlei-Philosophie. Nach Ansicht der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht hat ein Anwalt gegenüber den eigenen Mandanten eine umfangreiche Verantwortung. Und zu dieser gehört es auch, über den sogenannten „Tellerrand“ hinauszuschauen und das Wohl des Mandanten vollumfassend im Blick zu haben.

Allgemeines zur Eintrittspflicht Ihrer Rechtsschutzversicherung

1.

Damit Ihre Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, muss zunächst der betroffene Rechtsbereich (z.B. Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, selbstgenutzter Wohnraum, vermieteter Wohnraum, Wohnungseigentumsrecht, Grundstücks- bzw. Immobilienrecht) auch versichert sein.

2.

Viele Rechtsschutzversicherungen sehen eine sogenannte Karenzzeit vor. Dies bedeutet, dass manche Versicherungen erst ab einer bestimmten Laufzeit (3 Monate) die Kosten einer Rechtsstreitigkeit übernehmen und auch nur dann, wenn der Rechtsstreit nicht schon vor oder während der Karenzzeit begonnen hat.

3.

Grundsätzlich sind Ihre Minderjährigen Kinder und Ihre Kinder, die noch zu Hause wohnen und keine

auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben, mitversichert.

4.

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung, heißt dies noch nicht, dass die Rechtsschutzversicherung auch für alle Kosten in jedem Fall aufkommen muss.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, sämtliche kostenauslösende Maßnahmen (Beratung, Mandatierung, Klage, Streitverkündungen, Einholung von Sachverständigengutachten etc.) mit Ihrer Versicherung jeweils abzustimmen. Soweit Sie die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte beauftragen, kümmert sich die Kanzlei sehr gerne um die Einholung des Deckungsschutzes zum richtigen Zeitpunkt. Sie werden dabei stets zeitgleich informiert und wissen so jederzeit, wie Sie aufgestellt sind.

5.

Ihre Rechtsschutzversicherung zahlt in der Regel auch nicht jede Gebühr, die ein Rechtsanwalt zumindest nach vertraglicher Vereinbarung mit einem Mandanten fordern könnte.

In der Regel übernimmt eine Rechtsschutzversicherung nur die Gebühren, die sich unmittelbar aus dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ergeben.

Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht achtet hierauf stets und wird Ihren Mandanten, wenn Gebühren anfallen, welche von der Rechtsschutzversicherung trotz allgemeiner Deckungszusage nicht übernommen werden, zuvor und rechtzeitig hierüber informieren.

Bitte wenden !



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Rechtsschutz für die einzelne Leistungsphasen

1.

Ein Rechtsschutzfall liegt grundsätzlich erst dann vor, wenn die Parteien sich bereits „im Streit“ befinden, zum Beispiel wenn über die Zahlungspflicht des Werklohn eines Handwerkers gestritten wird.

Soweit Sie im Vorfeld Ihre Rechtslage durch einen Experten fachlich zutreffend prüfen lassen möchten, was absolut auch Sinn macht, so nennt man diese Leistungsphase „Beratungsphase“.

Manche Versicherer sehen bereits in Ihren Versicherungspaketen die Übernahme einer Beratungsgebühr vor. Viele Versicherer sind aber auch, was die Zusage Übernahme der Beratungsgebühr betrifft, großzügig, soweit ein gewisser Kostenrahmen nicht überschritten wird.

Eine interessante Alternative sind aber die Beratungspakete der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht. Dort erhalten Sie zu auserwählte Beratungspakete zu einem Festpreis-Angebot. Sie erhalten eine kompetente Rechtsberatung bzw. Auskunft auf Ihre Fragen und haben kein Kostenrisiko.

2.

Ein Rechtsschutzfall liegt in der Regel vor, wenn es tatsächlich bereits zu einer außergerichtlichen Streitigkeit kommt.

In dieser Leistungsphase werden im Falle einer Deckungszusage in der Regel die eigenen Rechtsanwaltskosten übernommen.

3.

Wenn es zum Klageverfahren kommt, umfasst die Deckungszusage grundsätzlich zunächst nur die

Übernahme der eigenen Anwaltsgebühren, der Gerichtsgebühren und die Kosten der Gegenseite.

Soweit erforderlich, werden oftmals nach gesonderter Anfrage auch weitere Kosten wie zum Beispiel unter anderem Zeugenentschädigungen, Gutachtenkosten etc. von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht zeichnet sich dadurch aus, hier vorausschauend zu arbeiten und holt sich für derartige Mehrkosten rechtzeitig den entsprechenden Deckungsschutz ein. Das machen leider nicht alle Anwälte mit unerwarteten Kostengefahren für die Mandanten, wie Rechtsanwalt und Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht Dirk Salewski leider schon feststellen musste.

4.

Auf Anfrage werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen, von der Rechtsschutzversicherung auch die Kosten von Schiedsverfahren übernommen.

5.

Grundsätzlich übernehmen nach Anfrage die Rechtsschutzversicherungen auch die Kosten eines Vergleiches. Meistens jedoch nur insoweit, als die Kostenregelung im Vergleich dem Obsiegen und Unterliegen entspricht. Hier ist Vorsicht geboten. Ein unüberlegter Vergleich kann damit weitaus teurer kommen als Gedacht.

Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht achtet bereits zu Beginn von Vergleichsverhandlungen hierauf, klärt die Übernahmebereitschaft von Vergleichen mit der Rechtsschutz ab und informiert ihre Mandanten vor Abschluss eines Vergleiches umfassen und hilft beratend bei der Abwägung unter Einbeziehung wirtschaftlicher Befragungsweisen mit.

Bitte wenden!



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Was Sie noch im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung wissen sollten:

1.

Seien Sie gegenüber der Rechtsschutzversicherung immer ehrlich.

Falsche Angaben, sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch betreffend der konkreten Deckungsanfrage, lassen auch nachträglich den Deckungsschutz entfallen. Für Sie kann dies bedeuten, alle Kosten eines teuren Rechtsstreites plötzlich selbst tragen zu müssen bzw. die Kosten der Rechtsschutzversicherung erstatten zu müssen.

Und wenn manche behaupten, dass die Rechtsschutzversicherung den Schwindel gar nicht bemerken: Regelmäßig lassen sich die Rechtsschutzversicherungen Schriftsätze und Urteilstexte und Vergleiche übersenden und prüfen die Unterlagen auch danach, ob sich aus den Unterlagen falsche Angaben von Ihnen ergeben.

2.

Wenn Sie bei Ihrer Versicherung anrufen und einen Rechtsfall melden, wird Ihnen häufig direkt am Telefon eine sogenannte Schadennummer mitgeteilt. Die Mitteilung der Schadennummer bedeutet noch nicht, wie viele meinen, dass Ihnen Deckungsschutz erteilt wurde. Die Schadennummer ist lediglich das interne Aktenzeichen der Versicherung, unter welchem ihr gemeldeter Fall bearbeitet wird. Die Deckungszusage wird nämlich in der Regel auch nicht telefonisch mitgeteilt, sondern schriftlich. Und zuvor ist eine umfangreiche Sachverhaltsschilderung mit allen wichtigen Unterlagen wie Schreiben, Belege, Verträge etc. einzureichen.

3.

Melden Sie den Rechtsschutzfall unverzüglich oder lassen Sie den Rechtsschutzfall durch Ihren Rechtsanwalt unverzüglich melden.

Eine verspätete Meldung des Rechtsschutzfalles kann dazu führen, dass der Rechtsschutzversicherer die Kostenübernahme versagen kann, obgleich ansonsten die Kosten des Rechtsstreites übernommen werden müssen. Lassen Sie also keine unnötige Zeit verstreichen. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht ist für Sie da, wenn es darauf ankommt!

4.

Wenn Sie Deckungsschutz erhalten, umfasst dies auch die Kosten, welche auf der Gegenseite entstehen und von Ihnen zu tragen sind, soweit Sie den Rechtsstreit verlieren.

Die Kosten für einen Sachverständigen, den Sie selbst beauftragen, werden in der Regel nicht übernommen!

5.

Die Rechtsschutzversicherungen brauchen eine gewisse Zeit, um den Antrag auf Deckungsschutz zu prüfen. Die Prüfungszeit ist dabei oftmals abhängig vom allgemeinen Arbeitsanfall bei der Versicherung (gerade zum Jahreswechsel wegen der Verjährung von Ansprüchen) und dem Umfang des konkret angefallenen Rechtsfalles.

Die Anwaltskanzlei kennt die Bearbeitungsdauern und hat auch Erfahrung darin gesammelt, wie unter anderem durch entsprechende Aufbereitung der Unterlagen die Bearbeitungszeit deutlich reduziert werden kann.

Bitte wenden !



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

6.
Wenn Ihnen unzutreffender Weise der Deckungsschutz verwehrt wird, können Sie sich hiergegen, ggfs. auch durch finanzielle Unterstützung Ihrer Rechtsschutzversicherung, wehren. Die Erfahrung der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht ist es jedoch, dass Versicherungen bei der Gewährung der Kostenzusage für ein Erstberatungsgespräch sehr kulant sind und auch dann, wenn Deckungsschutz berechtigterweise erfragt wird, dieser gewährt wird.

Hinweise bei einer Mandatierung der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, wenn die Gebühren über Ihre Rechtsschutzversicherung abgerechnet werden sollen:

1.
Teilen Sie gleich beim ersten Kontakt mit, dass Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen und diese in ANspruch genommen werden soll. Teilen Sie hierzu auch die Versicherungsgesellschaft, die Vertrags- bzw. Versicherungspolicennummer mit und, soweit schon vorhanden, die Schadennummer.

2.
Wenn es Ihnen zunächst nur um ein Beratungsgespräch geht und Sie die Leistung der Kanzlei nur in Anspruch nehmen wollen, wenn die Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden, so klären Sie die Übernahme der Kosten eines Beratungsgesprächs bereits im Vorfeld unseres Besprechungsterminen mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab.

3.
Nach dem einschlägigen Berufsregeln der Rechtsanwälte gehört die Einholung des

Deckungsschutzes nicht zur Mandatsbearbeitung. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht hält dies aber für zweckmäßig und kümmert sich sehr gerne um die rechtzeitige Einholung des notwendigen Deckungsschutzes.

4.
Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben und diese die Kostendeckung zugesagt hat, ist jeder Anwalt verpflichtet, Anfragen der Rechtsschutzversicherung zum Fall grundsätzlich zu beantworten.

Gleichwohl sind und bleiben Sie als Mandant Vertragspartner der Kanzlei. Hierzu Schriftsätze und grundlegende Strategiefragen werden selbstverständlich nur mit Ihnen abgestimmt. Auch bleiben Sie im Verhältnis zum Anwalt zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und hätten gegenüber der Rechtsschutzversicherung einen Erstattungsanspruch. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht möchte jedoch den Arbeitsaufwand auf Mandantenseite zu gering wie möglich halten. Daher rechnen wir im Falle eines Deckungsschutzes primär mit der Rechtsschutzversicherung direkt ab.

5.
Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht hat bereits bzw. wird auch zukünftig Rahmenverträge mit Rechtsschutzversicherungen abschließen.

Von den insoweit mit Ihrer Versicherungsgesellschaft vereinbarten Sonderkonditionen profitieren Sie als Mandant/in der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht auch dann zu, wenn Ihnen der Deckungsschutz Ihrer Versicherung versagt werden sollte.

Bitte wenden!



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Sollten Fragen durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden oder sollten sich sogar noch Fragen stellen, so steht die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht für Ihre Fragen als Mandant der Kanzlei sehr gerne zur Verfügung! Gerne auch vorab unter der für Sie bundesweit kostenfreien Servicrufnummer 0800 724 6666.

Für Sie ist die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht der richtige und kompetente Ansprechpartner. Dieses Merkblatt soll lediglich eine ergänzende unterstützende Hilfestellung sein. Individualhinweise gehen ausdrücklich vor. Bei etwaigen Rückfragen zu diesem Merkblatt stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Bei Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung ohne konkreten Rechtsschutzfallbezug nehmen Sie Bitte direkten Kontakt zu Ihrem Versicherungsberater oder der Rechtsschutzversicherung direkt auf.

Der Autor dieses Artikels, Herr Dirk Salewski, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de). Er ist daneben Vorstandsmitglied des WEG Verein Interessenvertretung für Wohnungseigentümer e.V. (www.weg-verein.de) und Mitverfasser benutzerfreundlicher Formulare im Bereich des Mietrechts (zu erwerben über: www.radon-verlag.de).

Hinweis:

Dieser Artikel ist ein kostenfreies, allgemeines und freibleibendes ergänzendes Serviceangebot, dessen Benutzung zwingend den Nutzungsbedingungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht unterliegt, welche auf der Internetseite www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de im Bereich Service veröffentlicht sind. Jede Haftung für die Richtigkeit und Aktualität des Inhalt muss trotz der hohen Sorgfalt bei der Erstellung dieses Artikels, auch wegen dem ständigen Wandel der Rechtslage, ausdrücklich ausgeschlossen werden. © Rechtsanwalt Dirk Salewski, Kierspe (03/2017)